

Gebührenfrei gemäß § 110 ASVG

GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG
über das Jobsharing im vertragszahnärztlichen und
vertragskieferorthopädischen Bereich

abgeschlossen zwischen

der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK)

und dem

Dachverband der Sozialversicherungsträger (DVS)

Gesamtvertragliche Vereinbarung über das Jobsharing im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich

abgeschlossen gemäß §§ 343d und 343e Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG, BGBl 189/1955) und § 19 Abs. 1 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG, BGBl 154/2005) in der jeweils geltenden Fassung

zwischen

dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (DVSV) für die in § 1 bezeichneten Krankenversicherungsträger (KVT) und

der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK).

Diese gesamtvertragliche Vereinbarung ist Bestandteil der für die in § 1 genannten KVT geltenden Gesamtverträge nach:

- § 343d ASVG (zahnärztlicher Gesamtvertrag) und
- § 343e ASVG (KFO-Gesamtvertrag).

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsidentitäten in gleicher Weise.

Präambel

Das Jobsharing im Sinne dieser Vereinbarung dient dem Ziel, unter Zuziehung maximal zweier Zahnärzte/Kieferorthopäden die vertragszahnärztliche/vertragskieferorthopädische Versorgung sicher zu stellen bzw. zu verbessern:

- a) durch die gemeinsame Abdeckung der vorhandenen Kassenplanstelle (im Folgenden „Jobsharing“ genannt) oder
- b) zum Zweck der bedarfsorientierten Ausweitung der vorhandenen Kassenplanstelle, weil eine oder mehrere Kassenplanstelle(n) im Umgebungsgebiet unbesetzt ist (sind) (im Folgenden „erweitertes Jobsharing“ genannt),

wobei die Rechte und Pflichten aus dem Einzelvertrag ausschließlich beim Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden verbleiben.

Das Jobsharing und das erweiterte Jobsharing ziehen keine Vermehrung der Anzahl der Planstellen nach sich.

§ 1 Vertragsparteien

- (1) Vertragsparteien dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung sind die ÖZÄK und die nachstehenden KVT, für die der DVSV mit Wirkung für diese den Gesamtvertrag abschließt:
 - Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
 - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)
 - Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau (BVAEB)
- (2) Ist der Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäde in einem Vollvertragsverhältnis (Vertragsverhältnis zur ÖGK, BVAEB und SVS), werden die KVT ausschließlich in Angelegenheiten, die das Jobsharing/erweiterte Jobsharing betreffen, insbesondere Zustimmung zum/Ablehnung des Jobsharing(s)/erweiterten Jobsharing(s), Wechsel und Ablehnung des Jobsharingpartners und Widerspruch, durch die ÖGK vertreten. Die ÖGK ist verpflichtet, nachweislich Einvernehmen mit den anderen KVT zu erzielen.
- (3) Liegt ein Teilvertragsverhältnis vor (Vertragsverhältnis zur BVAEB und SVS), werden die KVT durch die BVAEB vertreten. Dies gilt nicht, wenn das Vertragsverhältnis nur zu einem KVT besteht. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Jobsharing** ist die Abdeckung einer Kassenplanstelle durch die Zusammenarbeit des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden mit weiteren maximal zwei Zahnärzten/Kieferorthopäden (ein Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäde + zwei Jobsharing-partner).
- (2) **Erweitertes Jobsharing** ist die außerplanmäßige Ausweitung der Versorgungswirksamkeit einer Kassenplanstelle durch die Zusammenarbeit des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden mit weiteren maximal zwei Zahnärzten/Kieferorthopäden (ein Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäde + zwei Jobsharing-Partner).
Das konkrete Ausmaß der Ausweitung ist zwischen der ÖGK und dem Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden im Einvernehmen mit der regional zuständigen Landes-zahnärztekammer (LZÄK) bedarfsorientiert in Zehntel einer Planstelle (z.B. erweitertes Jobsharing im Ausmaß von 1,2 Planstellen) festzulegen. Das maximale Ausmaß der Ausweitung ist von der Anzahl der unbesetzten Kassenplanstellen im Umgebungsgebiet der Kassenplanstelle des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden abhängig.
- (3) **Umgebungsgebiet** ist im vertragszahnärztlichen Bereich der politische Bezirk (in Wien die Versorgungsregion) und im vertragskieferorthopädischen Bereich die Versorgungsregion.
- (4) **Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäde** ist der Inhaber der Kassenplanstelle.

- (5) **Jobsharingpartner** ist der Zahnarzt/Kieferorthopäde, der mit dem Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden im Rahmen des Jobsharings oder des erweiterten Jobsharings zusammenarbeitet.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden

Die Vereinbarung kann nur auf Vertragszahnärzte/Vertragskieferorthopäden angewendet werden, die in einem Einzelvertragsverhältnis zu mindestens einem der in § 1 angeführten KVT stehen.

§ 4

Ordinationszeiten, persönliche zahnärztliche/kieferorthopädische Tätigkeit, Teilnahme am Sonn- und Feiertagsdienst

- (1) Bei einem Jobsharing hat die Ordination nach den bisherigen gesamtvertraglichen Bestimmungen geöffnet zu sein. Die bisher vereinbarten Ordinationszeiten sind jedenfalls einzuhalten.
- (2) Bei einem erweiterten Jobsharing sind die Öffnungszeiten der Ordination vor Beginn des erweiterten Jobsharings mindestens im Ausmaß der Hälfte der vereinbarten Ausweitung zu erweitern (Beispiel: ursprüngliche Öffnungszeiten der Einzelpraxis: 20 Wochenstunden, Ausweitung auf 1,6 Kassenplanstellen; damit Ausweitung der Öffnungszeiten auf mindestens 26 Wochenstunden).
- (3) Bei jeder Art des Jobsharings verpflichtet sich der Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäde für dessen Dauer zur persönlichen zahnärztlichen/kieferorthopädischen Tätigkeit von mindestens 25 % der vereinbarten Ordinationszeiten. Das Ausmaß ist vor Beginn des Jobsharings dem KVT und der regional zuständigen LZÄK bekannt zu geben (§ 7). In der Folge ist das gewählte Ausmaß im Durchschnitt des jeweiligen Quartals zu erbringen, wobei Zeiten wie Urlaub, Fortbildung und Arbeitsunfähigkeit im Quartal bei der Berechnung außer Acht bleiben.
- (4) Vertragszahnarztordinationen mit Jobsharing/erweitertem Jobsharing sind zur Teilnahme an dem von der regional zuständigen LZÄK eingerichteten Sonn- und Feiertagsdienst verpflichtet; die Teilnahmeverpflichtung der Vertragszahnarztordination erhöht sich bei einem erweiterten Jobsharing im Ausmaß der vereinbarten Ausweitung der Kassenplanstelle.

- (5) Abweichungen von den oben genannten Bestimmungen können im Einzelfall vom Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden nur im Einvernehmen mit dem KVT und der regional zuständigen LZÄK vereinbart werden.

§ 5

Person des Jobsharingpartners

- (1) Der Jobsharingpartner ist vom Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden namhaft zu machen. Der Jobsharingpartner muss ein in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Zahnarzt/Kieferorthopäde sein und darf nicht Wahlzahnarzt/Wahlkieferorthopäde an der Ordinationsstätte des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden sein.
- (2) Bei einem Jobsharing/erweiterten Jobsharing eines Vertragskieferorthopäden hat der Jobsharingpartner – aufgrund der Zusammenarbeit mit einem Vertragskieferorthopäden auf Basis dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung – die Möglichkeit, den erforderlichen Qualitätsnachweis in Form von 20 erfolgreich therapierten Multibracket-Behandlungsfällen (iSd Qualitätskriterien des § 25 KFO-GV i.d.j.g.F.) im Laufe der ersten fünf Jahre des Jobsharings/erweiterten Jobsharings zu erbringen. Solange der Jobsharingpartner diesen Qualitätsnachweis nicht erbracht hat, ist der Vertragskieferorthopäde verpflichtet, Leistungen des Jobsharingpartners regelmäßig zu supervidieren, um so die Qualitätsanforderungen für die Erbringung der Sachleistung sicher zu stellen.
- (3) Der Jobsharingpartner darf für die Dauer des Jobsharings keine eigene Vertragszahnarztordination/Vertragskieferorthopädieordination führen.

§ 6

Sachliche Voraussetzung und Dauer des Jobsharings/erweiterten Jobsharings

- (1) Jobsharing/erweitertes Jobsharing ist die dem Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden eingeräumte Möglichkeit, maximal zwei weitere Zahnärzte/Kieferorthopäden für eine bestimmte Zeit zur Erfüllung der sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Verpflichtungen zur vertragszahnärztlichen/vertragskieferorthopädischen Leistungserbringung heranzuziehen.
- (2) Die Dauer des Jobsharings/erweiterten Jobsharings ist grundsätzlich befristet mit maximal fünf Jahren. In diesem Zeitraum können regional zuständige LZÄK und KVT prüfen, ob die Zielsetzung des konkreten Jobsharings (Abdeckung einer Kassenplanstelle iSd § 2 Abs. 1 oder erweiterten Jobsharings (außerplanmäßige Ausweitung der Versorgungswirksamkeit einer Kassenplanstelle iSd § 2 Abs. 2 umgesetzt und die Zielsetzungen nach § 12 Abs. 2 und 3 eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, weist der KVT zunächst den Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden schriftlich darauf hin. Wird im

Zuge einer weiteren Prüfung festgestellt, dass die Zielsetzungen weiterhin nicht eingehalten werden, kann der KVT das Jobsharing/erweiterte Jobsharing auch innerhalb der vereinbarten Dauer jeweils zum Kalenderhalbjahr unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist beenden.

- (3) Das Jobsharing/erweiterte Jobsharing kann auf Antrag des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden im Einvernehmen zwischen KVT und der regional zuständigen LZÄK um jeweils maximal weitere fünf Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung des Jobsharings/erweiterten Jobsharings ist vom Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung bei der regional zuständigen LZÄK einzubringen. Befindet sich im Umgebungsgebiet zur Kassenplanstelle mit erweitertem Jobsharing keine unbesetzte Kassenplanstelle mehr, ist eine Verlängerung dieses erweiterten Jobsharings nicht mehr möglich.
- (4) Beginn und Ende des Jobsharings/erweiterten Jobsharings und ein Wechsel in der Person des Jobsharingpartners sind grundsätzlich nur jeweils zu Beginn eines Quartals möglich.
- (5) Inwieweit eine durch ein erweitertes Jobsharing (teilweise) abgedeckte Kassenplanstelle während der Zeit des erweiterten Jobsharings ausgeschrieben wird, ist bedarfsorientiert zwischen dem KVT und der regional zuständigen LZÄK im Einzelfall zu vereinbaren. Kommt dazu zwischen KVT und der regional zuständigen LZÄK keine Einigung zustande, ist eine unbesetzte Kassenplanstelle auf Antrag des KVT oder der regional zuständigen LZÄK jedenfalls jährlich auszuschreiben.

§ 7

Bekanntgabe des Jobsharings/erweiterten Jobsharings

Der Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäde hat die Absicht zum Jobsharing/erweiterten Jobsharing mindestens drei Monate vor Beginn gegenüber allen KVT, mit denen er in einem Einzelvertragsverhältnis steht, und der regional zuständigen LZÄK schriftlich unter Verwendung des Formulars Anlage 1 unter folgenden Angaben bekanntzugeben:

- a) Name und Adresse des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden,
- b) Name, Adresse (allfälliger Ordinationssitz), aktuelle zahnärztliche/kieferorthopädische Tätigkeit des Jobsharingpartners,
- c) Bekanntgabe, ob ein Jobsharing oder ein erweitertes Jobsharing beabsichtigt ist,
- d) Beginn und Dauer des Jobsharings,
- e) Ausmaß der persönlichen Tätigkeit des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden,
- f) Aufteilung der Ordinationszeit zwischen dem Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden und dem Jobsharingpartner und deren zeitliche Lagerung,
- g) aktuelle zahnärztliche/kieferorthopädische Nebenbeschäftigungen des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden.
- h) geplante zahnärztliche/kieferorthopädische Nebenbeschäftigungen des Jobsharingpartners.

§ 8

Ablehnung des Jobsharings bzw. des Jobsharingpartners/ Zustimmung zum erweiterten Jobsharing

- (1) Der KVT und/oder die regional zuständige LZÄK können innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Absicht des Jobsharings dieses ablehnen, wenn
 - a) die Voraussetzungen nicht vorliegen,
 - b) ein diesen Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden betreffendes Jobsharing/erweitertes Jobsharing durch Widerspruch beendet wurde (§ 11 Abs. 1 lit. g),
 - c) Bedenken gegen die Person des Jobsharingpartners bestehen.
Bedenken gegen die Person des Jobsharingpartners sind insbesondere dann gegeben, wenn
 - ca) grobe Probleme im bisherigen Verhältnis zwischen dem Jobsharingpartner und seinen Patienten bzw. dem Jobsharingpartner und einem KVT insbesondere im Zusammenhang mit einer bisherigen (wahl-)zahnärztlichen Tätigkeit des Jobsharingpartners vorliegen oder
 - cb) Bedenken bestehen, ob der Jobsharingpartner den Versorgungsauftrag, der sich durch das Jobsharing ergibt, erfüllen kann oder
 - cc) berechnigte Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 ZÄG des namhaft gemachten Jobsharingpartners bestehen.

- (2) Lehnt der KVT oder die regional zuständige LZÄK den namhaft gemachten Jobsharingpartner ab, so kann der Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäde seine Tätigkeit auf Basis seines Einzelvertrages fortsetzen oder einen anderen Jobsharingpartner bekanntgeben.

- (3) Ein erweitertes Jobsharing bedarf der Zustimmung des KVT und der regional zuständigen LZÄK. Das Ausmaß der Ausweitung ist bedarfsorientiert unter Berücksichtigung der unbesetzten Stellen im Umgebungsgebiet zum Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden festzulegen. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 9

Vertragsbeziehung zwischen Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäde und Jobsharingpartner, Erklärung gegenüber KVT

- (1) Die sich aus dem Innenverhältnis zwischen Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden und Jobsharingpartner ergebenden Beziehungen sind zwischen diesen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung hat jedenfalls Regelungen zu folgenden Punkten zu enthalten:
 - a) Angabe, ob es sich um ein Jobsharing oder um ein erweitertes Jobsharing handelt und dessen Dauer,
 - b) Kündigungsbestimmungen,

- c) Aufteilung der Ordinationszeiten,
 - d) Honorierung der Tätigkeit des Jobsharingpartners.
- (2) Der Jobsharingpartner hat dem KVT gegenüber eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm bekannt ist, dass ihm aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber den KVT (z.B. Honoraransprüche aus der vertragszahnärztlichen/vertragskieferorthopädischen Tätigkeit) entstehen und dass aus dieser Vereinbarung kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit einem KVT erwächst.

§ 10 Haftung

Der Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäde haftet für die Einhaltung der einzelvertraglichen Bestimmungen.

§ 11 Beendigung

- (1) Das Jobsharing/erweiterte Jobsharing endet:
- a) durch Zeitablauf,
 - b) mit dem Tod des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden,
 - c) mit dem Tod des Jobsharingpartners,
 - d) zum jeweiligen KVT mit Beendigung des Einzelvertrages zu diesem KVT,
 - e) mit Wegfall der persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen beim Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden oder Jobsharingpartner, was vom Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden unverzüglich dem/den KVT und der regional zuständigen LZÄK schriftlich zu melden ist,
 - f) im Fall des § 6 Abs. 2 letzter Satz
 - g) durch Widerspruch:
Aus wichtigen und dringenden Gründen (z.B. bei Nichteinhaltung von den im Rahmen des Jobsharings/erweiterten Jobsharings eingegangenen Verpflichtungen durch den Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden oder durch den Jobsharingpartner), welche die Weiterführung des Jobsharings unzumutbar machen, ist vom KVT oder der regional zuständigen LZÄK eine Beendigung durch Widerspruch jederzeit möglich. KVT und die regional zuständige LZÄK haben sich davon gegenseitig zu verständigen und auf Verlangen mit der anderen Partei binnen eines Monats über die Gründe zu beraten.
Weiters ist eine Beendigung durch Widerspruch durch den KVT und die regional zuständige LZÄK aus anderen, die vertragszahnärztliche/vertragskieferorthopädische Versorgung betreffenden, wesentlichen Gründen nach zumindest einmaliger Verwarnung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Eine Beendigung durch Widerspruch durch den KVT oder die regional zuständige LZÄK ist auch

dann möglich, wenn durch den Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden oder den Jobsharingpartner einer anderen Tätigkeit nachgegangen wird, die mit den Zielen oder den Voraussetzungen des vertragsgegenständlichen Jobsharings/erweiterten Jobsharings nicht in Einklang stehen.

- (2) Eine Beendigung ist auch durch Erklärung des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden möglich, die den KVT und der regional zuständigen LZÄK beim Jobsharing spätestens ein Monat vor dem beabsichtigten Ende zu übermitteln ist; beim erweiterten Jobsharing ist eine Beendigung nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Kalenderhalbjahr möglich.

§ 12 Honorierung

- (1) Es sind die für den Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden geltenden Bestimmungen der Honorarordnungen für die Vertragszahnärzte/Vertragskieferorthopäden in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Leistungen des Jobsharingpartners sind vom Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäden mit dem KVT zu verrechnen.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass mit einem Jobsharing eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle abgedeckt wird.
- (3) Die Vertragsparteien gehen weiters davon aus, dass mit einem erweiterten Jobsharing die vereinbarte Ausweitung der Planstelle abgedeckt wird.

§ 13 Rechtswirkungen

- (1) Das jeweils bestehende Einzelvertragsverhältnis bleibt, soweit diese Vereinbarung keine anderslautenden Regelungen normiert, durch das Jobsharing/erweiterte Jobsharing unberührt.
- (2) Der Jobsharingpartner erwirbt aus dem Jobsharing/erweiterten Jobsharing keinerlei Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit den KVT.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende gesamtvertragliche Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich vom 16. Dezember 2014 samt den dazu abgeschlossenen gesamtvertraglichen Änderungen.

- (2) Sie kann von den vertragsschließenden Parteien (DVSV und ÖZÄK) jeweils zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.
- (3) Mit Beendigung dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung enden auch alle auf ihrer Grundlage bestehenden Vereinbarungen zum Jobsharing/erweiterten Jobsharing und es sind auf alle nach diesem Zeitpunkt zu erbringenden Vertragsleistungen die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Die zum 1. Jänner 2023 bereits bestehenden Jobsharingvereinbarungen auf Grundlage der gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich vom 16. Dezember 2014 können bis zum Ablauf der jeweils bestehenden individuellen Befristung unverändert weitergeführt werden. Klargestellt wird, dass die im Rahmen einer vor dem 1. Jänner 2023 in Anspruch genommenen Altersteilzeit bereits abgegebene unbedingte Kündigungserklärung – bis auf deren Widerrufsmöglichkeit innerhalb eines Jahres ab Ausspruch – aufrecht bleibt. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäde von der Altersteilzeit nach dem 1. Jänner 2023 in ein Jobsharing oder ein erweitertes Jobsharing wechselt; es sei denn, dass die regional zuständige LZÄK und der KVT aus Bedarfsgründen den Widerruf der Kündigung akzeptieren.

Wien, am 20. Oktober 2022

Österreichische Zahnärztekammer

Dachverband der Sozialversicherungsträger

Vorsitzende(r)

Büroleitung

Bekanntgabe/Antrag eines Jobsharings/erweiterten Jobsharings

Allgemeine Daten:

Name des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden:

Ordinationsadresse des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden:

Name des Jobsharingpartners:

Adresse (Ordinationssitz), aktuelle zahnärztliche/kieferorthopädische Tätigkeit und E-Mail des Jobsharingpartners:

Bekanntgabe, ob Jobsharing oder erweitertes Jobsharing in Anspruch genommen wird:

Jobsharing

erweitertes Jobsharing im Ausmaß vonKassenplanstellen

(Hinweis: möglich ab 1,1 Kassenplanstellen in Zehntelschritten)

Ausmaß der persönlichen zahnärztlichen/kieferorthopädischen Tätigkeit des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden innerhalb der vertraglichen Ordinationszeiten:

Beginn u. Dauer des Jobsharings/erweiterten Jobsharings:

Beginn:

Dauer:

**Aufteilung der Ordinationszeit zwischen Vertragszahnarzt/
Vertragskieferorthopäde und Jobsharingpartner:**

(Hinweis: Der Vertragszahnarzt/Vertragskieferorthopäde verpflichtet sich für die Dauer des Jobsharings/erweiterten Jobsharings zur persönlichen zahnärztlichen/kieferorthopädischen Tätigkeit von mind. 25 % der vereinbarten Ordinationszeiten)

	Vertragszahnarzt/ Vertragskieferorthopäde: von-bis	Jobsharingpartner: von-bis
MO		
DI		
MI		
DO		
FR		
SA		

Aktuelle zahnärztliche/kieferorthopädische Nebenbeschäftigungen des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden:

Geplante zahnärztliche/kieferorthopädische Nebenbeschäftigungen des Jobsharingpartners:

Ort, Datum

Stempel u. Unterschrift des Vertragszahnarztes/Vertragskieferorthopäden:

Der Jobsharingpartner erklärt mit seiner Unterschrift, dass ihm bekannt ist, dass ihm aus der Jobsharingvereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber den KVT (z.B. Honoraransprüche aus der vertragszahnärztlichen/vertragskieferorthopädischen Tätigkeit) entstehen, und dass aus dieser Vereinbarung kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit einem KVT erwächst.

Ort, Datum

Unterschrift des Jobsharingpartners:

JOB SHARING **2023**

Editorial

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mit großer Freude darf ich Ihnen die mit 1.1.2023 in Kraft tretende Neugestaltung des Jobsharings im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer und dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen präsentieren.

Mit dieser Reform wird der lang gestellten Forderung eines einfachen und unkomplizierten Zuganges sowie einer in Eigenverantwortung gestaltbaren Zusammenarbeit im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich Rechnung getragen.



Neben dem Ziel, bestehende Hürden und überzogene Formalismen bei einer Beantragung möglichst niederschwellig zu halten, ist ab kommendem Jahr die Zusammenarbeit mit bis zu drei Kolleginnen und Kollegen deutlich unkomplizierter als bisher möglich.

Zusätzlich wird den KFO-Jobsharing-Partnern die Möglichkeit geboten, die 20 erforderlichen Fälle im Laufe der ersten fünf Jahre des Jobsharings zu erbringen.

Die wesentlichen Änderungen fassen wir in dieser Broschüre für Sie gerne zusammen, die weiteren Details hierzu finden Sie auf unserer Webseite.

Ihr Hannes Gruber,
Präsident der
Österreichischen Zahnärztekammer

Jobsharing in Kurzform



- **Klassisches und erweitertes Jobsharing auf mehr als einer Planstelle**
- **Eine Begründung für das Jobsharing ist nicht mehr erforderlich**
- **Es besteht die Möglichkeit der Zusammenarbeit von bis zu drei Kolleg:innen als Vertragszahnbehandler**
- **Es ist nur mehr eine Ordinationszeit von 25 % für den Vertragspartner erforderlich**
- **Die Dauer des Jobsharing beträgt grundsätzlich 5 Jahre, eine Verlängerung ist möglich**
- **Der KFO-Jobsharing-Partner kann 20 Fälle innerhalb des Jobsharings erbringen**
- **Die Honorarumsätze unterliegen keiner Limitierung mehr**

Melden Sie sich auf unserer Webseite www.zahnaerztekammer.at zu unserem Newsletter an, um aktuelle Informationen per E-Mail zu erhalten.

Jobsharing 2023 im Detail



Details entnehmen Sie bitte der „Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich“, welche Sie auf unserer Webseite <https://www.zahnaerztekammer.at/jobsharing> abrufen können.

Klassisches und erweitertes Jobsharing

Beim klassischen Jobsharing wird wie bisher auf einer Kassenplanstelle bzw. einem Kassenvertrag zusammengearbeitet. Innerhalb des erweiterten Jobsharings kann bei regionalem Bedarf die vorhandene Kassenplanstelle erweitert werden. Eine solche außerplanmäßige Erweiterung ist im Einvernehmen mit der ÖGK und der jeweiligen Landes Zahnärztekammer festzulegen.

Die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Einzelvertrag verbleiben bei beiden Varianten ausschließlich bei den Vertragszahnärzt:innen und Vertragskieferorthopäd:innen.

Zusammenarbeit von bis zu drei Kolleg:innen

Für beide Formen des Jobsharings gilt, dass der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin oder der Vertragskieferorthopäde bzw. die Vertragskieferorthopädin mit bis zu zwei weiteren Kolleg:innen ein Jobsharing bilden darf.

Erweiterte Vereinbarungsdauer

Die Dauer des Jobsharings bzw. des erweiterten Jobsharings ist grundsätzlich für 5 Jahre befristet.

Auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen Landes Zahnärztekammer kann dieser Zeitraum verlängert werden.

Einfache Bekanntgabe ohne Begründung

Die Bekanntgabe erfolgt über ein Formblatt und ist mindestens 3 Monate vor Beginn des Jobsharings an diejenigen Krankenversicherungsträger, mit denen ein Vertragsverhältnis besteht, und an die jeweilige Landes Zahnärztekammer zu übermitteln.

Lediglich das erweiterte Jobsharing bedarf einer Zustimmung der Krankenversicherungsträger und der Landes Zahnärztekammer. Eine eventuelle Ablehnung des Jobsharings kann innerhalb eines Monats auf Basis der hierfür vertraglich klar geregelten Fälle erfolgen.

Eine Begründung für den Beginn eines Jobsharings ist nicht mehr anzuführen.

Reduzierte Ordinationszeit des Vertragspartners

Bei beiden Varianten des Jobsharings bedarf es einer persönlichen zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Tätigkeit im Ausmaß von zumindest 25 % der vereinbarten Ordinationszeiten.

Die Dauer ist bei Beantragung dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen Landes Zahnärztekammer bekannt zu geben.

Erforderlicher Qualitätsnachweis für KFO

Bei einem Jobsharing oder erweitertem Jobsharing kann im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einem Kieferorthopäden bzw. einer Kieferorthopädin der erforderliche Qualitätsnachweis für 20 erfolgreiche Behandlungsfälle nunmehr innerhalb der ersten 5 Jahre der Jobsharing-Partnerschaft erbracht werden.

Gleichzeitige Anwesenheit der Partner

Das gleichzeitige Erbringen zahnärztlicher Leistungen der Jobsharing-Partner in der Ordination ist möglich.

Volle Honorierung der Vertragsleistungen

Im Rahmen der neuen Vereinbarung zum Jobsharing bzw. zum erweiterten Jobsharing wird davon ausgegangen, dass die im Stellenplan vorgesehene Planstellenleistung abgedeckt wird, dementsprechend entfällt das bisherige Umsatzlimit.